

§ 13a HG 1994 (Brandenburg) — Verbilligte Veräußerung und Nutzungsüberlassung von Grundstücken des Sondervermögens "Grundstücksfonds Brandenburg"

Haushaltsgesetz 1994

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für den nach dem Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen (WGT-LVG) vom 8. Juni 1994 (GVBl. I S. 170) errichteten 'Grundstücksfonds Brandenburg' dürfen gemäß § 15 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anfallen von den Einnahmen abgesetzt werden, Grundstücke dem Sozialwerk des Landes Brandenburg e. V. als Ferienwohnheim gegen Übernahme der Betriebs- und zumutbaren Bau- und Unterhaltungskosten unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, bei der Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken je nach dem zu fördernden Zweck die Erbbauzinsen gestaffelt werden; sie können betragen: drei vom Hundert bei der Bestellung von Erbbaurechten für die Errichtung von Altenheimen, Pflegeheimen, Frauenhäusern; Heimen, Einrichtungen oder Werkstätten für geistig und körperlich Behinderte; vier vom Hundert bei der Bestellung von Erbbaurechten für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau oder den Wohnungsbau für Landesbedienstete; fünf vom Hundert bei der Bestellung von Erbbaurechten für besonders förderungswürdige Gewerbeansiedlungen, bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 40 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau oder für den Wohnungsbau für Dienstkräfte des Landes verwendet werden, bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Land gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaus zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung

verwendet werden,
bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Nutzungsbindung von
mindestens 15 Jahren für Altenheime, Pflegeheime, Heime,
Einrichtungen und Werkstätten für geistig und körperlich
Behinderte, Frauenhäuser um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert
veräußert werden,
bebaute und unbebaute Grundstücke um bis zu 20 vom Hundert unter dem
vollen Wert veräußert werden für besonders
förderungswürdige Gewerbeansiedlungen,
bebaute und unbebaute Grundstücke um bis zu 50 vom Hundert unter dem
vollen Wert veräußert oder im Erbbaurecht vergeben werden, die
für unmittelbare Verwaltungszwecke sowie für kommunale
Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes
über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 8.
Juni 1994 (GVBl. I S. 170) des Landes, der Kreise und Gemeinden dauerhaft
genutzt werden können,
Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten mit Grund und Boden
einschließlich Umgriff über die nach dieser Vorschrift zugelassenen
Verbilligungen weiterverbilligt werden oder unentgeltlich an kurzfristig
investitionsbereite Bewerber veräußert werden.

Zitiervorschlag: § 13a HG 1994 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201994/13a>